

Niederschrift

über die 2. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** am **Mittwoch, 14.07.2010, 16.00 Uhr**, im **Sitzungssaal des Hauses Burgstraße 8**, 42477 Radevormwald.

Anwesend:

Stimmberechtigte Mitglieder: Dr. J. Weber, Vorsitzender
C. Schlüter
U. Nickel
J. Schuschke
A. Verhees
M. Tissarek
E. Hoffmann für U. Brand
P. Ebbinghaus
G. Kalkum
R. Schaumburg
H. Kersting
D. Mundorf
S. Langefeld ab 16.10 Uhr

Beratende Mitglieder:

U. Butz
Dr. E. Krause
A. Nowak
R. Irmer
J. Zirkel
R. Klausling

Es fehlten:

Dr. J. Korsten entsch.
KHK G. Schuh entsch.
J. Löwy
D. Beinghaus
C. Schoppe

Von der Verwaltung:

S. Eichner
B. Gajdzinski
V. Grossmann (Schriftführer)

Tagesordnung: **(Öffentlicher Teil)**

1. Niederschrift über die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
2. Übernahme des Trägeranteils für die Einrichtungen der Elterninitiativen
3. Einsatz eines FSJlers im Familienzentrum Wupper
4. Bericht über die Nutzung der Indoor-Spielhalle des life-ness

5. Benennung von Mitgliedern für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG

6. Mitteilungen und Fragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Herr Schaumburg bittet darum, dass die Einladungen künftig früher verschickt werden, da die freien Träger mehr Zeit zur Vorbereitung der Sitzung benötigen.

Frau Ebbinghaus erkundigt sich, warum der JHA und der ASK schon um 16 Uhr tagt und nicht wie beschlossen erst um 17 Uhr.

Der Vorsitzende erklärt, dass er einen Anschlusstermin hat und daher die Sitzung vorverlegt werden musste. Zudem erklärt er, dass er die freien Träger frühzeitig persönlich informiert hat.

Frau Butz ergänzt, dass die beiden Ausschüsse auf Wunsch der Vorsitzenden jeweils auf 16 Uhr vorverlegt wurden.

(Öffentlicher Teil)

1. Niederschrift über die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Niederschrift der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04. Februar 2010 zur Kenntnis.

2. Übernahme des Trägeranteils für die Einrichtungen der Elterninitiativen

Frau Butz erläutert die Vorlage und fügt ergänzend hinzu, dass die Kommunalaufsicht die Übernahme des Trägeranteils genehmigt hat.

Frau Ebbinghaus erkundigt sich, ob es Befristungen oder Auflagen für die Übernahme der Kosten gibt.

Frau Butz erklärt das es keine Befristung gibt.

Frau Gajdzinski erläutert dem Ausschuss die Finanzierungsmodalitäten durch KiBiZ. Der zusätzliche Trägeranteil wird auf die Eltern in Form eines zusätzlichen Beitrages umgelegt, das führte in der Vergangenheit dazu, dass immer weniger Kinder in den Elterninitiativkindergärten angemeldet wurden.

Frau Ebbinghaus fragt, warum man den Zuschuss nicht bis 2013 begrenzt?

Frau Gajdzinski erklärt, dass man immer wieder neu verhandeln müsste.

Der Vorsitzende stellt fest, dass es durch die Bezuschussung zu keiner Bevorzugung der Elterninitiativen kommt, sondern es wird eine Gleichheit hergestellt.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen, der Ausschussvorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen:

Die Mitglieder des Ausschusses beschließen, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und die Trägeranteile für die Einrichtungen der Elterninitiativen zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei
1 Enthaltung (kath. Kirche)

3. Einsatz eines FSJlers im Familienzentrum Wupper

Frau Butz erläutert die Vorlage und bittet Herrn Eichner um weitere Ausführungen.

Herr Eichner führt aus, dass der Stadtsportverband bereits seit fünf Jahren FSJler beschäftigt, die immer sehr engagiert sind und in den OGATA's ihre Arbeit verrichten.

Nun hat es kurzfristig eine dritte Bewerbung gegeben, auch dieser Bewerber sei sehr engagiert und soll unbedingt einen Platz bekommen.

Er wird im Familienzentrum Brede eingesetzt, wo er im Kindergarten, in der Schule aber auch im Jugendtreff Life mitarbeiten soll.

Die Arbeit im Jugendtreff Life soll er zuerst begleitend unterstützen, später soll er eigenverantwortlich seine Projektarbeit mit den Jugendlichen erstellen.

Die FSJler bleiben 12 Monate, obwohl sie durch die Verkürzung des Wehrdienstes nur 8 Monate bleiben müssten.

Frau Ebbinghaus erkundigt sich nach der Vorbildung der FSJler

Herr Eichner erklärt, dass es sich hier um Abiturienten handelt, die bereits eigene Gruppenleiterlizenzen erworben haben. Ferner besuchen sie ein Einführungsseminar der Sportjugend NRW.

Es bestehen keine weiteren Fragen

Der Ausschusses nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

4. Bericht über die Nutzung der Indoor-Spielhalle des life-ness

Der Vorsitzende berichtet, dass bereits in den vergangenen Sitzungen intensiv über die Nutzung der Indoorhalle diskutiert wurde und bittet nun um eine Zwischenbilanz, wie sich die derzeitige Nutzung darstellt.

Herr Eichner erläutert die Vorlage und merkt an, dass es sehr schwierig ist, weitere Angebote dort zu installieren, da weder Spielgeräte noch Lagerkapazitäten für Spielgeräte vor Ort vorhanden sind.

Er führt aus, dass man überlegt hatte, dort ein Angebot für Rollhockey anzubieten, aber bereits ein Bandensystem kostet ca. 8.000,00 Euro.

Derzeit gibt es Gespräche mit Sponsoren für eine neue Skateranlage, da die alte Anlage durch einen Brand zerstört wurde. Zur Zeit testet man ein System aus Holzrampen.

Herr Eichner erläutert den Mitgliedern, wer wann die Halle nutzt.

Die Jugendförderung hat für ihr Angebot eigene Nutzersausweise erstellt, derzeit sind 56 Ausweise ausgestellt worden, 20 Jugendliche nehmen im Durchschnitt an den Aktionen der Jugendförderung teil.

Im Ausblick weist er auf die Eröffnung im Ferienspaß hin, die am 15.07.2010 im life-ness stattfindet.

Frau Ebbighaus erkundigt sich nach der Nutzung innerhalb der Ferien, da hierfür entsprechende Gelder gezahlt werden.

Herr Eichner erwidert, das bei schönem Wetter Aktionen auf dem Schulhof des THG durchgeführt werden sollen.

Frau Butz ergänzt, das die Zahlung von 60.000 Euro politischer Wille sei und die Jugendförderung über keine personellen Kapazitäten verfügt, noch mehr Angebote anzubieten.

Frau Ebbinghaus fragt in die Runde, warum die freien Träger die Halle nicht mehr nutzen, sie erhält keine Antwort.

Der Vorsitzende bittet Herrn Eichner bis zur nächsten Sitzung mit Herrn Dr. Rieger in Kontakt zu treten, um mit ihm über weitere Nutzungsmöglichkeiten zu sprechen.

Der Vorsitzende merkt an, das die Halle in der jetzigen Form zu klein ist.

Herr Hoffmann erkundigt sich, ob es einen Zeitplan für die Neuanschaffung der Skateranlage gibt.

Herr Eichner verneint das, zunächst ist mit der Versicherung der Schaden abzuwickeln, erst danach könne man eine neue Anlage anschaffen.

Der Vorsitzende erläutert, dass die nächste Sitzung so terminiert wird, dass der Vertrag fristgerecht gekündigt werden kann.

Es ergeben sich keine weiteren Beiträge.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

5. Benennung von Mitgliedern für die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG.

Der Vorsitzende erläutert die Wichtigkeit des Arbeitskreises nach §78 KJHG und fordert die Fraktionen und die freien Träger auf je eine Person für den Arbeitskreis zu benennen.

Frau Butz erläutert, dass der Ausschuss mehr bewegen kann und setzt auf eine gute Kooperation mit den freien Trägern.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, das der Arbeitskreis autonom arbeiten soll und es keine feste Vorgaben von Zielen oder Themen geben sollte.

Für die CDU benennt der Vorsitzende Herrn Uwe Nickel.

Alle anderen Fraktionen und freie Träger benötigen noch Zeit zur Beratung, Herr Schaumburg weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die knappen Ladefristen hin.

Die Nennung der Mitglieder soll an die Dezernentin Frau Butz per Email bis spätestens zum Ende der Sommerferien erfolgen:

Ute.butz@radevormwald.de

Der Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen:

Der Jugendhilfeausschuss benennt für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG Mitglieder und Themen.**Abstimmungsergebnis: Einstimmig****6. Mitteilungen und Fragen**

Herr Schaumburg erkundigt sich, ob es eine Möglichkeit gibt, den verwaisten Kiosk im Stadion Kollenberg den Vereinen zur Verfügung zu stellen, damit Getränke usw. verkauft werden können.

Es wird intensiv über die eine mögliche Kostenbeteiligung für Strom und Wasser diskutiert.

Der Vorsitzende bittet die Verwaltung, die Anfrage mit den entsprechenden Fachbereichen zu prüfen.

Antwort s. Anlage zur Niederschrift

Weitere Fragen bestehen nicht

Der Vorsitzende schließt um **17.05 Uhr** die Sitzung.

Dr. Jörg Weber
Vorsitzender

Volker Grossmann
Schriftführer

Versendetag

Anlage zur Niederschrift (TOP 6) der 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.07.2010

Das Gebäudemanagement weist auf Folgendes hin:

1. der Kiosk ist noch verpachtet, nach den Sommerferien wird es zu einer Übergabe der Räumlichkeiten an die Stadtverwaltung kommen.
2. Der Pächter wird sein Mobiliar in Gänze verkaufen, somit sind keine Möglichkeiten zur Kühlung oder Zubereitung von Speisen und Getränken mehr gegeben.
3. der Kiosk soll nicht mehr als Verkaufsraum genutzt werden, sondern es soll hier zusätzlicher Lageraum entstehen.

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung weist auf folgende Voraussetzungen hin:

1. Sofern die Vereine oder freien Träger Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort verkaufen möchten, sind die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen zum Infektionsschutzgesetz zu beachten.
2. Sofern Gewinne erzielt werden, auch wenn sie der Sportjugend überlassen werden, ist eine gewerberechtliche Anmeldung erforderlich.
3. das Steuerrecht ist zu beachten.

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung (Herr Knorz) ist gerne bereit, Vereine entsprechend zu beraten.

Gesetzesauszüge:

1. Infektionsschutzgesetz

§ 42 ^[1] Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) ¹Personen, die

- 1.an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- 2.an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
- 3.die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a)beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b)in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

²Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

- 1.Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- 2.Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- 3.Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- 4.Eiprodukte
- 5.Säuglings- und Kleinkindernahrung
- 6.Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- 7.Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- 8.Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) ¹Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. ²In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. ³Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43 ^[1] Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) ¹Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

- 1.über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
- 2.nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

²Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) ¹Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren.

²Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. ³Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) ¹Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. ²Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. ³Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) ¹Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. ²Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. ³Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.

2. Gaststättenrecht

§ 1 ^[1] Gaststättengewerbe

(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

- 1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

2 ^[1] Erlaubnis

(1) ¹Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

- 1. alkoholfreie Getränke,
- 2. unentgeltliche Kostproben,
- 3. zubereitete Speisen oder
- 4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

§ 12 Gestattung

(1) Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.